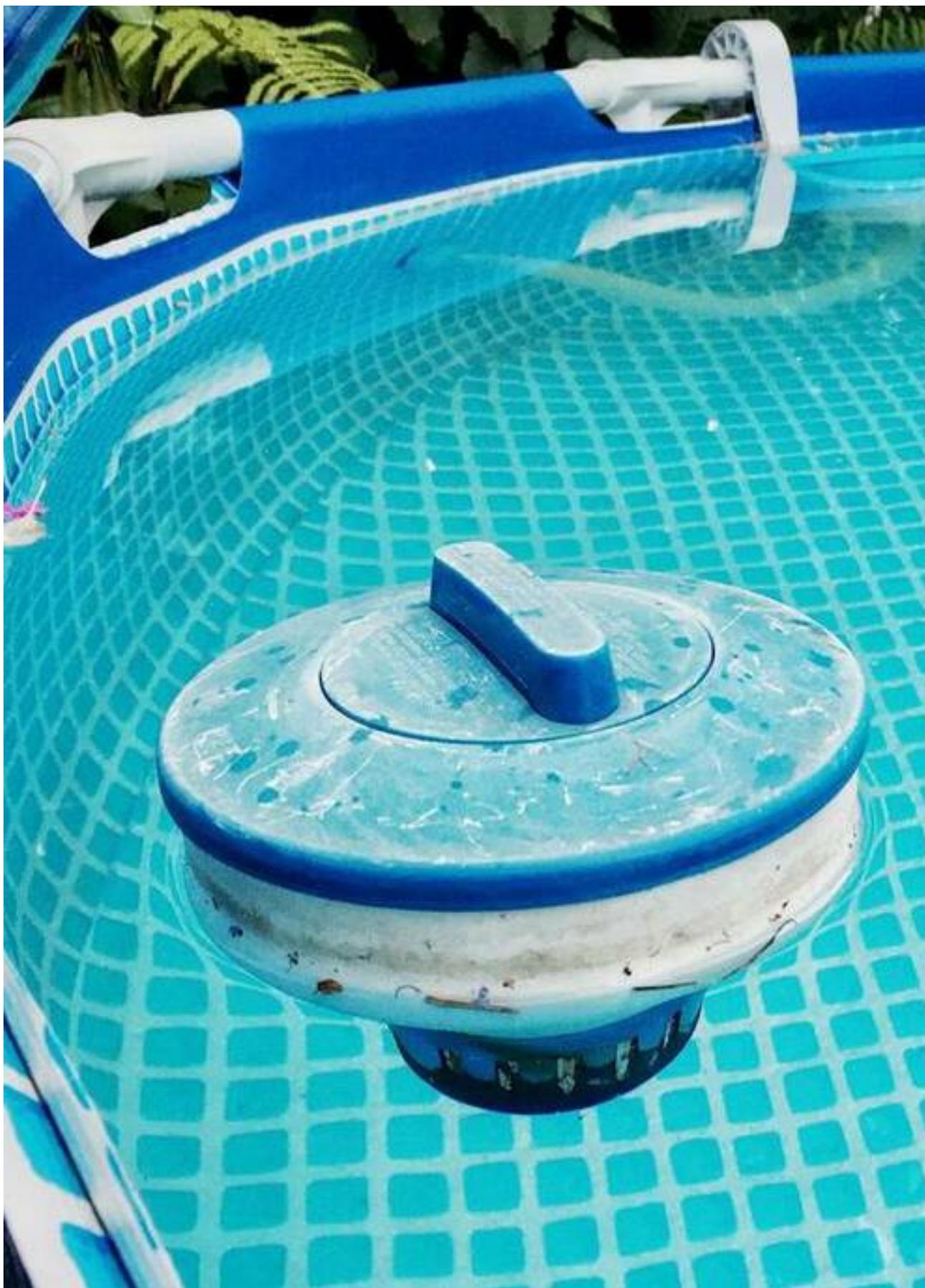


Dienstag, 25. April 2023, Werra Rundschau / Lokales

# Poolwasser entsorgen kostet Geld

**Gemeinde weist auf Rechtslage hin – Wasser nicht über Rasen entsorgen**



Poolwasser ist Schmutzwasser. Foto: Zacharie Scheurer/dpa-tmn

Es wird bald Sommer, es wird warm und in der Gemeinde Meinhard werden wieder zahlreiche Pools mit Wasser befüllt werden. Hierzu stellt sich für die

Bürger die Frage, ob das Wassergeld für die Pool-Befüllung ohne die Abwassergebühren berechnet werden kann.

Aufgrund einer Aktualisierung des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird Schwimmbadwasser beziehungsweise Poolwasser nun als Abwasser klassifiziert.

In der Verordnung heißt es dazu: „Bei Schwimmbadwasser handelt es sich um Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Verbrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und somit als Abwasser (Schmutzwasser) nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu betrachten ist. Dieser Gebrauch besteht zum einen in der Verunreinigung des Wassers durch den Badenden, zum anderen durch den Einsatz chemischer Zusatzstoffe. Auch Niederschlagswasser, welches beispielsweise in den Pool gelangt, wird rechtlich zu Abwasser, womit die Rechtsvorschriften für das Einleiten von Niederschlagswasser nicht greifen können. Diese Wässer sind nun zwingend einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.“

Bei der genannten Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um den Abwasserkanal der Gemeinde Meinhard. Dies kann durch Abpumpen des Poolwassers in die Kanalleitung erfolgen. Die Verunreinigung des Wassers durch den Badenden erfolgt bereits durch die Vermischung mit Körperstoffen wie Schweiß, durch Sonnenmilch oder Ähnliches.

Daher bitten wir Sie, Poolwasser nicht über den Rasen oder angrenzende Gräben zu entsorgen. Poolwasser stellt Schmutzwasser dar, ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten und durch die Kläranlage zu reinigen. Somit können wir Anträgen auf Erlass der Kanalbenutzungsgebühren im Zusammenhang mit einer Poolbefüllung nicht entsprechen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Des Weiteren weisen wir auf die Erklärung über den Einbau privater Sonderzähler (Gartenzähler) hin. Mit dieser Erklärung unterschreibt der Eigentümer, dass die Wassermengen, die über den Sonderzähler entnommen werden, nicht zur Poolbefüllung benutzt werden dürfen. Wir bitten um Beachtung.  
red